

RS OGH 1995/9/20 10ObS166/95, 10ObS2212/96h, 10ObS11/98k, 10ObS331/98v, 10ObS24/99y, 10ObS405/98a, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1995

Norm

BPGG §4

EinstV §2

RL des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die einheitliche Anwendung des BPGG §13

Rechtssatz

Ein Hilfsbedarf für die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial ist nur dann nicht anzunehmen, wenn dies keinen ins Gewicht fallenden Mehraufwand an Zeit und Mühe einer dritten Person erfordert.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 166/95

Entscheidungstext OGH 20.09.1995 10 ObS 166/95

- 10 ObS 2212/96h

Entscheidungstext OGH 30.07.1996 10 ObS 2212/96h

Auch; Beisatz: Besteht der Bedarf an Hilfe in Zusammenhang mit der Beheizung des Wohnraumes nur darin, dass während der üblichen Heizperioden eine Hilfsperson täglich kontrollieren muss, ob der Pflegebedürftige nicht den Thermostat verdreht hat beziehungsweise ob die Einstellung am Thermostat dem Temperaturbedarf angemessen ist, so ist für diese Kontrolle täglich ein Zeitaufwand von nur einer halben Minute erforderlich. Da diese Kontrolle ohne nennenswerten Mehraufwand im Zusammenhang mit den übrigen Hilfsverrichtungen oder Betreuungsverrichtungen erbracht werden kann, handelt es sich dabei um keine im Sinne des § 2 EinstV relevante Verrichtung, sondern liegt ein Bedarf nach Beaufsichtigung infolge geistiger oder psychischer Behinderung vor. (T1)

- 10 ObS 11/98k

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 11/98k

Auch; Beisatz: Ähnliches gilt auch für den Hilfsbedarf bei der Einnahme von Medikamenten, die im Zusammenhang mit der Einnahme der Mahlzeiten erfolgen kann und keinen nennenswerten Mehraufwand erfordert. (T2)

- 10 ObS 331/98v

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 10 Obs 331/98v

Vgl auch; Beisatz: An Hand der konkreten Situation muss beurteilt werden, ob die betreffende Hilfsverrichtung erforderlich ist. (T3); Beisatz: Hier: Kein Hilfsbedarf für die Beheizung des Wohnraumes, weil Pflegegeldansprecher diese Verrichtungen wegen eines Heimaufenthaltes nicht vornehmen muss. (T4)

- 10 Obs 24/99y

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 Obs 24/99y

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 10 Obs 405/98a

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 Obs 405/98a

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Klinikaufenthalt. (T5)

- 10 Obs 321/99z

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 10 Obs 321/99z

Vgl; Beisatz: Ein Bedarf nach fremder Hilfe zur Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial ist zu verneinen, wenn eine Zentralheizung vorhanden ist, sofern der Pflegegeldwerber diese zu bedienen im Stande ist. (T6)

- 10 Obs 342/99p

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 10 Obs 342/99p

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Trotz Anschluss an eine bestehende Zentralheizung kann ein anzuerkennender Mehrbedarf nur dann bestehen, wenn der Wohnraum der pflegebedürftigen Person wegen deren schlechten Gesundheitszustandes auch außerhalb der üblichen Heizperiode beheizt oder während dieser auf eine höhere Temperatur gebracht werden muss. (T7)

- 10 Obs 13/00k

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 10 Obs 13/00k

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Die Ansicht, bei einem Vier-Personen-Haushalt falle ein allfälliger Mehraufwand, der darin liegen könnte, das Heizmaterial nicht nur für drei, sondern für vier Personen herbeizuschaffen, entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht nennenswert ins Gewicht, würde im Ergebnis dazu führen, dass bei im Familienverband lebenden Pflegegeldwerbern kaum jemals ein Hilfsbedarf für die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial anzuerkennen wäre, was aber vom Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt war. (T8)

- 10 Obs 126/01d

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 Obs 126/01d

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Bei Unterbringung eines Pflegebedürftigen in einer Landesnervenklinik oder in einem Pflegeheim ist davon auszugehen, dass der Pflegebedürftige diese Verrichtungen nicht vornehmen muss. (T9)

- 10 Obs 172/01v

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 Obs 172/01v

Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufforderung zum vermehrten Trinken. (T10)

- 10 Obs 337/02k

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Obs 337/02k

Vgl auch; Beisatz: Hier: Notwendigkeit, dass täglich einmal eine Aufsichtsperson nach dem Kläger schaut. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Betreuung bei der Zubereitung von Mahlzeiten muss ohnedies zumindest einmal täglich eine Pflegeperson mit dem Kläger Kontakt aufnehmen. Ein ins Gewicht fallender Mehraufwand an Zeit und Mühe ist daher mit der „täglichen Nachschau" nicht verbunden. (T11)

- 10 Obs 144/02b

Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 Obs 144/02b

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T7

- 10 Obs 142/04m

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 Obs 142/04m

Auch; Beis gegenteilig zu T2: Bei der Hilfe für das Einnehmen von Medikamenten handelt es sich um eine pflegegeldrelevante Betreuungsleistung. Eine Berücksichtigung dieses Betreuungsaufwandes ist gerechtfertigt, weil ein gesundes Kind nicht regelmäßig Medikamente einnehmen muss. (T12); Beisatz: Hier: § 4 Abs 3 nöPGG. (T13)

- 10 Obs 153/09m

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Obs 153/09m

Auch; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086671

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at